

# ZH\_OBERGERICHT UE190340 vom 28. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE190340](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190340)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE190340 du 28 février 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT UE190340 del 28 febbraio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Verfügung vom 17. September 2019 der Verfahrensleitung D-7/ 2018/10003828 sei ersatzlos aufzuheben.

### E. 2

Dem Beschwerdeführer sei unentgeltlicher Rechtsbeistand wie Rechts- pflege im Rechtsmittelverfahren gemäss StPO 136 zu bewilligen.

### E. 3

In der Begründung der Verfügung vom 15. November 2019 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass in seiner Beschwerdeschrift vom 29. Oktober 2019 eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid gänzlich fehlt, dass er (erneut) nicht dartut, welche Person(en) sich im Sinne des StGB strafbar gemacht haben soll(en), dass diejenige Person, welche Beschwerde erhebt, genau anzugeben hat, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO), dass die Beschwerdeschrift vom 29. Oktober 2019 den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt und dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, wenn die Beschwerdeschrift auch nach Ablauf der Nach- frist den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Urk. 6 S. 2). In der Begründung des angefochtenen Entscheides wird insbesondere festgehal- ten, dass der Beschwerdeführer seine Strafanzeige nicht (verständlich) substan- ziiert habe und zu keiner Einvernahme erschienen sei; aufgrund seiner Eingaben und eingereichten Beilagen sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die unbekannte

- 4 - Täterschaft oder sonst jemand die Straftatbestände der Unterdrückung von Ur- kunden und der Sachentziehung oder einen anderen Straftatbestand erfüllt haben könnte (Urk. 5 S. 2). Auch in seiner Eingabe vom 21. November 2019 setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit dieser Begründung des angefochtenen Entscheides auseinander, son- dern er bringt im Zusammenhang mit den von ihm in seiner Strafanzeige erhobe- nen Vorwürfen lediglich Folgendes vor (Urk. 8 S. 1): "Anzeige zur Strafverfolgung stützt sich auf Angaben in Dokumenten, die zeigen, letztwillige Verfügung in drei Varianten (am 12. August 2010, am 19. Dezember 2011, 23. Juni/24. Juli 2015) erstellt jeweils vom Verstorbe- nen zusammen mit Personen aus seinem Umfeld. Nicht ersichtlich ist, wer, wann sowie in welcher Zahl, Verfügung(en) nach letztem Willen des Erblas- sers in Händen hat und der zuständigen Behörde zur Testamentseröffnung übergab. Daher formuliert "Unbekannt" zu dieser Täterschaft." Da auch in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. November 2019 eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid fehlt und er insbesondere nicht angegeben hat, welche letztwillige(n) Verfügung(en) vernichtet, beiseitege- schafft oder entwendet worden sein soll(en), ist androhungsgemäss gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde nicht einzutreten.

**E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.